|  |
| --- |
| **Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung**im Rahmen der Überwachung nach Nr. 9.1 VV zu § 44 BHO |
| Name, Anschrift und Rechtsform des Zuwendungsempfängers                               | Ort und Datum:       , den      Auskunft erteilt:      Telefon:      Telefax:      E-Mail:       |
| Bundesinstitut für BerufsbildungAB 4.3Postfach 20126453142 Bonn |  |

**Bezug:** Gemeinsame Richtlinien des Bundeministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bun­desministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Förderung überbetrieblicher Berufsbil­dungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 24.06.2009 in der Fas­sung vom 15.01.2015

[bzw. für Zuwendungsbescheide bis zum 10.07.2009: Richtlinien des Bundeministeriums für Bil­dung und Forschung (BMBF) für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 15.09.2005]

Ihr Zuwendungsbescheid vom:

Förderkennzeichen:

Aktenzeichen: 3.4–3422–

Nach Teil A Nr. 7.2 [bzw. Nr. 6.b)] der o.g. Richtlinien hat der Zuwendungsempfänger innerhalb der Zweckbin­dungsfrist jährlich bis Ende Februar schriftlich zu erklären, dass die Bildungsstätte und die geförderten Investitio­nen im abgelaufenen Jahr entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides genutzt wurden.

**Ich bitte Sie deshalb um Abgabe der folgenden Erklärung:**

***Hiermit wird bestätigt, dass die Bildungsstätte und die geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr ent­sprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheids für Zwecke der überbetrieblichen Berufsbildung ge­nutzt wurden.***

|  |
| --- |
| Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers |
|       |       |       |
| (Name(n) des / der Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben)*Bitte beachten Sie, dass die Zeichnung so zu erfolgen hat, wie dies für eine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erforderlich ist. Eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gilt nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür eventuell abweichende Zeichnungsregelungen gelten.* |